

~~LK 775 st.~~

NekrST 0030

Zentralbibliothek Zürich

STADTBIBLIOTHEK

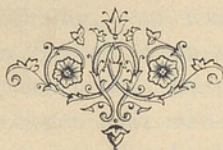
✿ ZÜRICH ✿

Zum Andenken

an

Herrn Dr. Emil Sträuli

20. April 1834 — 3. April 1894.



WINTERTHUR.

Druck von Geschwister Ziegler.

1894.

Leichenreden

gehalten bei der Beerdigung am 6. April 1894.

Herr Dekan O. Herold
in Winterthur.

Meine trauernden Freunde!

Wir Alle stehen unter dem Eindruck, dass wir einen grossen Verlust erlitten haben. Wir haben einen Mann verloren. Einen Mann seinem ganzen Charakter nach: ehrenhaft und gediegen, selbstlos und uneigennützig, unparteiisch und leidenschaftslos, von grosser Einsicht und umfassender Bildung, von warmem und treuem Herzen. So haben ihn die kennen gelernt, die als Freunde mit ihm verkehrten. Darum ging auch von seinem Umgang ein Segen aus; man empfing etwas von ihm; man wurde von dem Hauche einer edeln Lebensauffassung und einer lautern Gesinnung berührt. So hat er sich auch im öffentlichen Leben bewährt, in den mancherlei Stellungen, durch die er nach und nach zu demjenigen Posten aufstieg, den er zuletzt durch viele Jahre hindurch bekleidete, zu dem Posten eines Präsidenten unseres obersten kantonalen Gerichtes. In allen seinen Stellungen machten sich die gleichen Eigen-

schaften geltend: ein ernstes und tiefes Erfassen seiner Aufgabe, eine völlige Beherrschung seines Gegenstandes, ein unbestechliches Rechtsgefühl, ein idealer Zug in der Auffassung der Dinge, Pflichttreue im Grossen wie im Kleinen, und dazu eine Bescheidenheit, die ihn nur die Arbeit, nicht die Ehre suchen liess. Er wollte nichts scheinen und vorstellen; aber er wollte etwas Tüchtiges sein und leisten. Dem Gemeinen und Schlechten war er Feind; es war fast, als ob es sich nicht recht an ihn heranwagen dürfte.

Wenn ein Mann mit solcher Begabung und solchen Charaktereigenschaften in hervorragender Stellung wirkt, dann kann er Vieles und Gutes ausrichten. Was der Entschlafene gethan, das vollzog sich seiner Natur nach weniger vor der Oeffentlichkeit. Aber die, welche ein Urtheil haben, wissen seine Arbeiten zu würdigen. Und auch wenn er nicht auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Gesetzeserklärung Bleibendes geschaffen hätte, schon das eine würde ihm zum grossen Verdienste gereichen: dass er an der Spitze unserer Gerichte als ein Mann stand, zu dessen Charakter und Gesinnungstüchtigkeit Jedermann Vertrauen hatte. Denn gerechte und einsichtige Richter sind eine wichtige Säule des Volkswohles.

Die öffentliche Thätigkeit des Entschlafenen ruhte auf einem schönen Familienleben. Zwar war ihm die lebenswürdige Gattin, mit der er eine überaus glückliche Ehe geführt hatte, schon nach wenigen Jahren durch einen frühen Tod entrissen worden. Aber für die drei Kinder, die sie ihm als theures Vermächtniss hinterlassen hatte, fand er in seiner Schwester eine zweite Mutter, und unter ihrer treuen Fürsorge wuchsen sie zur Freude des Vaters heran. Sie hatten an ihm einen liebevollen Vater, an dem ihr Herz hing. Es

war mehr als das Band gewöhnlichen kindlichen Gehorsams, was die Kinder mit dem Vater verband. Es war eine auf grosses Vertrauen aufgebaute lebendige Geistesgemeinschaft, ein inniges Zusammenleben, das etwas von der Art vertraulicher Freundschaft an sich hatte. So fand er in diesem trauten Kreise seiner engern Familie, wie in dem geistig und gemüthlich belebten seiner weitem, deren natürlicher Mittelpunkt er war, die rechte Heimat seines Herzens, in deren Frieden er die Kraft für seine Arbeit stets aufs Neue erfrischte.

In seinen jüngern Jahren hatte sich der Entschlafene mit Eifer körperlichen Uebungen gewidmet; sie bildeten ein treffliches Gegengewicht zu seiner geistigen Arbeit. Er hat sich denn auch um den Fortschritt des Turnwesens grosse Verdienste erworben. In spätern Jahren zwang ihn seine Berufsarbeit immer mehr, auf Leibesübungen zu verzichten. Und vielleicht hat die sitzende Lebensweise, zu der er geführt wurde, das Leiden vorbereitet und gefördert, das im Laufe der letzten Monate immer bedenklicher wurde und zuletzt seinen Tod herbeiführte. Auch in diesem Leiden hatte er sich als Mann bewährt. Dass er an seiner Arbeit gehindert wurde, war seine grösste Entbehrung. Im Uebrigen trug er sein Leiden mit Geduld. Die ruhige, harmonische Heiterkeit seines Geistes hielt auch unter den Schmerzen Stand und machte den Seinigen die Pflege leicht. Als die Gewissheit des Todes an ihn herantrat, beugte er sich in demüthiger Ergebung und ohne Klagen unter die höhere Hand.

So ist er von uns gegangen, viel früher, als wir es vor kurzer Zeit noch dachten. Wir Alle, die Seinigen voran, hätten ihn gerne noch lange in unserer Mitte gehabt. Er ist eigentlich mitten aus der Arbeit abge-

rufen worden. Das ist schmerzlich, aber es ist doch auch schön. Er hat redlich gewirkt, so lange es für ihn Tag war, so lange ihm Gott Leben und Kraft verlieh. Sein Andenken wird im Segen fortwirken. Wir aber nehmen von dieser ernstesten Feier den Vorsatz mit heim: Auch wir wollen suchen, Jeder an seinem Platze, so treu und gut zu sein, wie er gewesen ist. Amen.



Herr Oberrichter O. Kronauer
in Winterthur.

Mit tiefem Schmerze hat das Kollegium des zürcherischen Obergerichtes, welchem Herr Dr. Sträuli seit bald 25 Jahren angehörte, von dem Tode seines langjährigen Vorsitzenden Akt genommen. Die Mitglieder alle haben mir die ehrenvolle Aufgabe übertragen, in ihrem Namen des Abgeschiedenen in dieser Trauerstunde mit Worten der Anerkennung zu gedenken; mit doppelt schwerem Herzen erfülle ich diese Pflicht, da mir persönlich nicht nur der hochgeschätzte Präsident und Kollege, sondern auch der liebe, verwandte Freund entrissen wurde.

Das allgemeine Lebensbild des Herrn Dr. Emil Sträuli ist bereits andern Ortes mehrfach geboten worden und kann hier auf die Details seines öffentlichen Wirkens nicht so eingetreten werden, wie er es wohl verdient hätte. Ich beschränke mich auf einiges Wenige, was mit seiner Thätigkeit als Richter unmittelbar zusammenhängt. Nachdem er als Mitglied und Präsidium des Bezirksgerichtes Winterthur die nöthige praktische Vorbildung gewonnen, trat Sträuli 1869 in das kantonale Obergericht ein, — überzeugter Demokrat im Sinne der damaligen Zeit, noch voll von den Ideen der schaffungsfreudigen Periode der Verfassungsrevision und bereit,

den freiheitlichen Geist auch in seine künftige Wirksamkeit hineinzutragen. Aber niemals war er extrem in seiner Parteilassung, niemals liess er sich verleiten, derselben irgend welche Macht bei Entscheidung einzelner Fälle einzuräumen. Den Anlass zur Verwirklichung jener Ideen fand er als Mitglied der gesetzgebenden Revisionskommission und speziell in den Jahren 1872—1874 bei Ausarbeitung der neuen Gesetze über die zürcherische Rechtspflege. Neben seinen Freunden Dr. Honegger, Dr. Schneider und Andern schuf er hier ein Werk, das der berechtigten fortschrittlichen Neuerungen viele brachte. Da wurde der Prozessgang vereinfacht, die Prozesskosten vermindert, an Stelle der Kollegialgerichte für Bagatellsachen trat Einzelkompetenz, die Stellung des Handelsgerichtes wurde erweitert, die Thätigkeit der Suppleanten intensiver gestaltet, die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in Zivil- und Strafprozess durchgeführt bis zur öffentlichen Berathung in den obersten Kollegialgerichten, — an Stelle des Eides trat das bürgerliche Zeugnis, — der Grundsatz freier Beweiswürdigung ersetzte die alten, verschnörkelten Beweistheorien. Sträuli hat dieses, von ihm mitentworfene Gesetz in die Praxis wesentlich eingeführt, besonders nachdem er 1876 an Stelle seines in die Advokatur zurückgetretenen Freundes Dr. Honegger den Vorsitz des obersten Gerichtshofes übernommen. Das Werk hat sich in der Praxis im Wesentlichen durchaus bewährt und eingelebt, — nur einzelne wenige, mehr formelle und ökonomische Aenderungen erlangten seither Gesetzeskraft, und das Gefühl, von welchem Sträuli selbst durchdrungen war und welchem er 1886 in einem öffentlichen Vortrage Ausdruck verlieh, dass die unbeschränkte Advokaturfreiheit durch Wiederein-

führung eines Staatsexamens für Juristen eingedämmt werden sollte, ist bis jetzt, trotz seiner Berechtigung, blosser Wunsch geblieben.

Seit dem Jahre 1876 redigirte Sträuli Jahr um Jahr die Jahresberichterstattung über den Gang unseres Justizwesens, mit systematischer, statistischer Bearbeitung ihrer Resultate. Das werthvollste Denkmal aber setzte er sich Anfang der achtziger Jahre in dem zu einem unentbehrlichen Handbuche gewordenen Kommentar zu den Gesetzen über die Rechtspflege, einer, wie er sich selbst ausdrückte, objektiven und möglichst vollständigen Darstellung der dem Gesetze vorausgegangenen und sich ihm anschliessenden Rechtsprechung. Seine Hoffnung, dass diese Arbeit dem Rechtsuchenden eine tüchtige Wegleitung und der Praxis festen Halt bieten werde, ist vollauf in Erfüllung gegangen.

Als wichtigere gesetzgeberische Kommissionen, denen Dr. Sträuli noch angehörte, und in denen er jeweilen massgebendes Wort führte, seien noch erwähnt, diejenigen zur Revision des Polizeigesetzes vom Jahre 1875 und 1881 und zur Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und schliesslich noch kurz konstatirt, dass auch die h. Bundesversammlung ihn durch die Wahl zum Suppleanten des schweizerischen Bundesgerichtes ehrte, und der Bundesrath seine bewährte Arbeit in der kantonalen Rechtsstatistik würdigte durch Berufung in die Kommission für die Statistik des eidgenössischen Konkurs- und Betreibungswesens.

Im Obergerichte aber, da war der eigentliche Sitz seiner Thätigkeit. Die Geschäftsleitung an sich erfordert ganz bedeutenden Aufwand von Zeit und Arbeitskraft und seit der Aufhebung des frühern Unterschiedes von Zivil- und Kriminalabtheilung vollständige Beherrschung

aller der vielseitigen Gebiete des Rechtslebens. Sträuli zeigte, dass er voll und ganz den Aufgaben gewachsen war. Er fragte nie, was und wie viel gibt's zu thun, wie komme ich zu meiner Erholungszeit? — das Erste und Massgebende war die Anforderung an sich selbst zur Erfüllung der an ihn herantretenden Aufgaben. Gerecht, unparteiisch in der Entscheidung der vorgebrachten Rechtssachen wog er bei der Geschäftsvertheilung auf die einzelnen Mitglieder jedem das gleiche Mass zu, verlangte er aber auch von Jedem rechtzeitige und ganze Erfüllung der Pflichten. Unter seinem Vorsitz mässigten sich die Parteivertreter in persönlichen Angriffen auf ihre Gegner, im Richterkollegium glichen sich die Parteischattirungen aus, soweit solche vorhanden. Er wusste, wo nöthig, zu vermitteln, — auch in schwierigen Eventualabstimmungen die Sache auf den richtigen Punkt zu führen und wenn er bei gleichgetheilten Stimmen den Stichentscheid abzugeben hatte, so geschah es immer mit überzeugenden Gründen und oft erst die rechte Lösung im letzten Votum bietend. In jedem Einzelfall zeigte er gründliche Kenntniss der Akten und eingehende Durcharbeitung der rechtlichen Fragen. Mit vortrefflichem Gedächtniss, reichem Wissen und reicher praktischer Erfahrung ausgerüstet, war er so recht das Vorbild seiner Kollegen und zum Präsidenten geschaffen. Stets bereit, mit Rath und That an Hand zu gehen, auch in Stadien der Sache, da er eigentlich nicht direkt mitzuwirken hatte, machte er sich Jeden zum Freund von den Vielen, die im Laufe der Jahre dem Gerichte zugetheilt wurden. In dem schwierigen Amte der Audienzgebung gegenüber dem Publikum wusste er staunenswerthen Gleichmuth zu bewahren, — unverdrossen legte er jede Arbeit weg,

um den Aermsten nicht warten zu lassen, — gerne war er auch jeder Zeit bereit, den vielfachen Begehren um Verschiebung von Terminen u. s. w. zu entsprechen, die so oft an die Geschäftsleitung gestellt werden.

Ihm folgt Anerkennung und Dankbarkeit seiner Kollegen für getreue Pflichterfüllung in's Grab. Neidlos und in der Gewissheit, dass ihre Wahl auf den Besten falle, haben sie ihn seit 1876 an jeder Jahreswende einstimmig ersucht, den Vorsitz in ihrem Kreise wiederum zu übernehmen, — ohne Rückhalt haben sie je und je am Jahresschlusse wieder konstatiert, dass er das Beste geleistet hat. — Mag in dieser Anerkennung auch für die schwerkgeprüfte Familie ein gewisser Trost liegen in dieser Trauerstunde.



Herr Professor Dr. A. Schneider
in Zürich.

Es ist in beredter Weise der hohen Verdienste gedacht worden, welche unser l. selige Dr. Emil Sträuli sich um die Rechtspflege unseres engeren und weiteren Vaterlandes in verschiedenen amtlichen Stellungen erworben hat, und in warmen Worten wurde daran erinnert, was er den Seinigen, seiner engeren und weiteren Familie gewesen ist. Gestatten Sie, dass nun auch ein Freund Namens der Freunde hier des Verstorbenen gedenke, und halten Sie es ihm zu gut, wenn es nur mit wenig Worten geschieht, denn die tiefe Trauer ist wortkarg.

Und doch thut es wohl, die Gestalt des entschlafenen Freundes noch einmal in ihrer vollen Blüthe und Kraft vor der Seele aufsteigen zu lassen, und dessen, was er uns gewesen ist, sich zu erinnern.

Noch sehe ich ihn vor mir als Stud. jur., stark und gesund an Körper wie an Geist, bedächtig im Erfassen, aber unentwegt festhaltend, was er einmal als wahr und gut erkannt, eifrig und vor Allem voll regen Pflichtgefühls, dann aber auch wieder urgemüthlich und fröhlich mit den Fröhlichen. Ein tüchtiger und erfolgreicher Turner, hatte er seine akademischen Studien noch nicht abgeschlossen, als er schon die Stelle eines Turnlehrers am Gymnasium in Winterthur übernahm.

Und während er diesem Unterrichte mit der ihm eigenen Pflichttreue oblag, arbeitete er an seiner juristischen Abhandlung über die Nutzniessung von Consumtibilien und unkörperlichen Sachen. Er schied aus derselben einen Abschnitt aus über den Niesbrauch an Kapitalforderungen nach gemeinem und zürcherischem Rechte, und verwendete ihn als Inauguraldissertation, die er dem Andenken an seinen verstorbenen Onkel, dem trefflichen Fürsprech und Nationalrath Benjamin Brändli, in dankbarer Liebe widmete. In klarem, fließendem Styl geschrieben, unterscheidet die Abhandlung scharfsinnig zwischen verbrauchbaren und nichtverbrauchbaren Forderungen, eine Unterscheidung, die 20 Jahre später ein anderer Bearbeiter dieser Lehre, Stammler in Halle, wie es scheint ohne sein Buch zu kennen, zu begründen versucht hat.

Was aber dieser Arbeit besonderen Werth gab, das war der Umstand, dass sie eine der ersten war unter denen, welche die Wissenschaft des römischen Rechtes auf unser zürcherisches privatrechtliches Gesetzbuch in Anwendung brachte, und so das praktisch geltende Recht mit dem scharfen, kritischen Geiste der Altmeister juristischer Kunst durchdrangen. Und gerade dadurch ist diese Dissertation, die dem jungen Juristen den Dokortitel *magna cum laude* eintrug, das Titelblatt seines ganzen nachherigen Wirkens geworden.

Alle seine geistigen Kräfte, all sein Wissen und Können stellte er in den unmittelbaren praktischen Dienst seines Landes, und Sie haben gehört, wie vielfach und vielseitig sie von diesem in Anspruch genommen worden sind, und mit welchem Erfolge.

Im Obergerichte trafen wir uns wieder, und da erst lernte ich seine Freundschaft recht würdigen und

schätzen. Festhaltend an seinen juristischen und politischen Ueberzeugungen, ehrte er mit voller Anerkennung die Anschauungen und Ueberzeugungen Anderer, und es ist mir nicht ein Fall bekannt geworden, in welchem die Verschiedenheit der Ansichten seine freundschaftlichen Gefühle irgendwie getrübt hätte. Denn seine offene, rückhaltlose Natur musste auch bei seinen Freunden die gleiche offene aufrichtige Sprache wachrufen; und wie alles Kleinliche, jeder Neid und jede Missgunst ihm fremd war, so hätten auch seine Freunde sich vor ihm und vor sich selbst schämen müssen, wenn sie sich je auf einem solch kleinlichen Gefühle ertappt hätten. Wie gerne anerkannte im Gegentheil der Eine des Andern Erfolge und freute sich an der Anerkennung die dieser fand!

Und wie das Kleinliche, so stiess ihn das Grossthun ab. Er liess sich nicht imponiren durch den Schein, und unsympathisch war ihm alles Wortgepränge. Er lächelte über die Eitelkeit, die darin sich kund thut, und sein scharfer Verstand fand schnell heraus, wie klein unter der prunkenden Schale der Kern war.

Ueberhaupt war ihm alles Ueberschwengliche zuwider; ihn zog das Einfache, Natürliche, Aechte an. Nicht als ob er ein nüchterner Verstandesmensch gewesen wäre; im Gegentheil, wie herzlich konnte er im engen Freundeskreise sich freuen und Freude um sich verbreiten; wie hat er schon vor 25 Jahren, als wir zusammen in Italien reisten, in Gesellschaft seiner Schwester, die wie eine Mutter für uns sorgte, und eines jüngeren Reisegefährten, jeweilen am Abend, wenn wir von Strapazen ermüdet um den Tisch sassen, so behaglich und vergnügt uns ermahnt, unser Gemüth nicht so sinken zu lassen!

Verzeihen Sie, wenn ich so viel von eigenen Erlebnissen spreche, sind sie ja doch typisch für unseres lieben Freundes ganzes Wesen, und entsprechen auch gewiss dem, was jeder seiner engeren Freunde mit ihm erlebt und erfahren hat. Wohl sagt der Dichter:

Und steigen auch in der Jahre Lauf,
Wenn des Lebens Reise vollbracht ist,
Erinnerungen wie Sterne auf,
Sie zeigen nur, dass es Nacht ist.

Aber es sind doch Sterne, golden glänzende Sterne, diese Erinnerungen; und wir wollen von der irdischen Hülle unseres innig geliebten Freundes nicht scheiden, ohne zu sagen, wie diese Sterne uns leuchten werden bis an unser eigenes Lebensende, Leitsterne, die uns immer mahnen, wahr, einfach, offen, bieder, treu den Unrigen, den Freunden, unserer Pflicht zu sein, wie er es immer gewesen ist.



Herr Stadtschreiber Dr. C. Schenk
in Winterthur.

Hochverehrte Trauerversammlung!

Die Kunde vom Hinschied Dr. Emil Sträuli's hat in weitesten Kreisen die schmerzlichsten Empfindungen wachgerufen.

Mit den nächsten Verwandten und Angehörigen, mit den Kollegen des Verstorbenen im Berufe, mit seinen Freunden im engern und weitern Sinne stehen tieftrauernd und schmerzbewegt am offenen Grabe des Verbliebenen Vertreter der Turnerschaft seiner Vaterstadt, seines Heimatkantons, des ganzen Vaterlandes.

Wie ein guter Familienvater und Bürger, wie ein trefflicher Richter und Beamter, wie ein vollkommener Mensch und Freund, so war der nunmehr Verstorbene auch ein hervorragender Jünger und Lehrer, Freund und Berather der edlen Turnerei.

Ein Jünger und Lehrer! Im blühenden Alter von 19 Jahren hat sich Emil Sträuli, damals studiosus juris, am eidgenössischen Turnfeste zu Chur im Jahre 1853 den zweiten Lorbeer errungen und im Jahre darauf, am eidgenössischen Feste in Freiburg, den vierten gekrönten Preis im Kunstturnen. — Vom Jahre 1856—65 war er vorzüglicher Turnlehrer in Winterthur, in welcher Stellung ihm vorausgegangen waren Emil Müller, gegen-

wärtiger Bezirksarzt in Winterthur und Moritz Ganzoni, Schwager des Verblichenen. — Gewiss war Winterthur von jeher ein guter Boden für richtige Pflege und gesunde Entwicklung körperlicher Uebungen, und mancher Sieger im turnerischen Wettkampfe verdankt seinen Erfolg der Winterthurer Schule. Aber hinwiederum bedurfte es auch der besten und tüchtigsten Kräfte, die Hand anlegten und sorgsame Wache hielten, um der Stadt und ihren Schulen und ihren Vereinen den guten Ruf in der Turnerwelt zu erhalten und zu festigen. Dazu aber hat Emil Sträuli sein reichlich Theil beigetragen als Jünger und Lehrer der Turnkunst. —

Aber auch als ihr Freund und Berather steht er gross und als eine Leuchte für Mit- und Nachwelt da!

Wo es galt, auf turnerischem Gebiete etwas zu schaffen und Geschaffenes zu erhalten und zu pflegen, sprang er ein und griff mit ebenso sicherer als fester Hand zu.

In seiner Vaterstadt war Emil Sträuli von 1868—76 Mitglied und trefflicher Präsident der Turn- und Waffenkommission.

Im Stadtturnverein Winterthur nahm er die längste Zeit eine ganz hervorragende Stellung ein; sieben Jahre war er Präsident desselben und schon von 1856 an dessen Ehrenmitglied.

Den Männerturnverein Winterthur half er im Jahre 1861 gründen, war sein erster Präsident während vielen Jahren und gehörte ihm bis zu seinem Tode als treues Mitglied an.

Immerfort lag ihm die Pflege der körperlichen Uebungen aller Stufen auf dem Gebiete unserer Gemeinde ganz ausserordentlich am Herzen, wenn sich auch seine eigene Thätigkeit mit den Jahren mehr auf

dem weiteren Boden des Kantons und der Eidgenossenschaft bewegte.

Unter dem Vorsitz Emil Sträuli's wurde am 12. Februar 1860 der zürcherische Kantonaltornverein im „Lämmli“ zu Winterthur gegründet, er hat seine ersten Statuten entworfen und auch die späteren abgeänderten trefflichen Fassungen derselben waren sein Werk. Bis 1876 gehörte er dem kantonalen Vorstande als Präsident und alsdann — da ihm die Arbeitslast seiner neuen amtlichen Stellung als Präsident des zürcherischen Obergerichtes die Beibehaltung des Vorstandspräsidiums nicht mehr gestattete — weitere vier Jahre als Mitglied an. — Zwanzig Jahre diente er dem aus einfachen und schlechten Anfängen gross und kräftig gewordenem Kantonaltornverein in hervorragendster Stellung. — Als Kampfrichter hat er bei fast allen kantonalen Festen von 1860—1877 mitgewirkt. Dem ersten kantonalen Turnfeste von 1860 in Winterthur stand er als Festpräsident vor. Seit 1881 war er Ehrenmitglied des zürcherischen Kantonaltornvereins. — Aber auch seitdem stets Fühlung mit ihm zu halten, bis auf seine letzten Tage, war ihm Bedürfniss. — Er hat seine trefflichen Dienste bei der auf Grund der Neuordnung der Dinge auf eidgenössischem Boden vor wenigen Jahren nothwendig gewordenen Revision der Statuten des zürcherischen Kantonaltornvereins auf die erste Anfrage hin freudig und bereitwilligst zur Verfügung gestellt. —

Dem im Jahre 1832 gegründeten eidgenössischen Turnverein leistete er in den mannigfachsten Stellungen trefflichste Dienste. Als Kampfrichter sehen wir ihn in den Jahren 1857—64 an den eidgenössischen Turnfesten von Aarau (1857), Bern (1858), Zürich (1859), Basel (1860), Schaffhausen (1863), St. Gallen (1864).

Fast in allen Kommissionen, welche prinzipielle Reorganisationsvorschläge zu machen und Statuten oder Reglemente zu entwerfen hatten, wirkte unser Freund mit, meistens neben dem ihm vor einigen Jahren (1887) im Tode vorangegangenen Turnvater Niggeler, dessen rechte Hand er war.

Er stand mit an der Spitze, als es galt, der 1857 in Langenthal gemachten Anregung der Einführung von Vorturnerkursen Gestalt zu geben, und gleichfalls, als es sich um die erste Anregung handelte betreffend die Frage der Einführung des Sektionswetturnens.

Bei der „Schweizerischen Turnzeitung“, welche im Jahre 1858 gegründet wurde, stand Emil Sträuli an der Spitze der Mitarbeiter des Turnvater Niggeler, der die Redaktion übernommen hatte. Er ist bis zu seinem Tode unter den Mitarbeitern geblieben.

Und wenn er auch nicht bei den Mannen war, welche am 31. Juli 1858 im „Maulbeerbaum“ in Bern zur Gründung des schweizerischen Turnlehrervereins zusammentraten, so fallen ihm doch — wie wir wissen — erhebliche Verdienste um das Zustandekommen desselben zu; später gehörte er auch dem Vorstande an.

Er war auch Mitglied der Achterkommission, welche 1859 — anlässlich des eidgenössischen Turnfestes in Zürich — eingesetzt wurde, um unter dem Vorsitz Niggeler's den Entwurf für neue Statuten des eidgenössischen Turnvereins auszuarbeiten und auf Grund derselben zugleich Vorlage zu machen betreffend ein neues Reglement über die Organisation der eidgenössischen Turnfeste.

Überall war er dabei, wo es Arbeit gab; überall ist er seiner Aufgabe nicht nur gewachsen gewesen, sondern auch den übernommenen Pflichten stets bis auf's Aeusserste und Kleinste gerecht geworden. —

Seit 1862 — dem eidgenössischen Turnfeste in Neuenburg — ist unser verstorbene Freund Ehrenmitglied des eidgenössischen Turnvereins. —

Und nun — ist er nicht mehr. — Sein Name aber wird fort und fort leben im Andenken der Turner und vorab der zürcherischen Turnerschaft!

„Der stolze Löwe unseres kantonalen Turnerbanners — sein Werk, wie der Verein selbst — wird den Namen Emil Sträuli noch oft hinaustragen in die Gaue des Vaterlandes, wenn er auszieht zum Kampfe gegen Dunkelheit und heuchlerische Vorurtheile; wenn er inmitten heller Turnerschaaren muthig einsteht für die Erziehung eines kernhaften, freiheitsstolzen, vorwärts- und aufwärtsstrebenden eidgenössischen Geschlechtes! —

Wer so in reichster Segensfülle von Blüten und Früchten in die kühle Gruft sinkt, — dem muss die Erde leicht sein! — —“

Von diesem Wunsche beseelt nimmt mit den Anverwandten, mit den Kollegen im Berufe und mit den Freunden allerwärts Abschied von dem grossen Todten die Turnerschaft der Stadt, des Kantons, des ganzen Vaterlandes. —

Sein Andenken wird leuchtend und zündend fortleben in unseren Herzen! —



Nekrologe.



„Der Landbote“

vom 5. April 1894.

Aus dem harten Griff hoffnungsloser Krankheit hat der Tod sanft erlöst einen der ersten Bürger unseres Landes, eine Zierde seiner Vaterstadt, eine Säule der züricherischen Demokratie, einen Familienvater von idealem Gehalt, einen Freund von goldenem Korn. Gestern Nachmittag 3 Uhr ist er nach kurzer Bewusstlosigkeit verschieden, nachdem die Vorbereitungen zu einer Operation dargelegt, dass eine solche unmöglich zum Rettungsanker werden könnte.

Emil Sträuli war geboren am 20. April 1834. Seinen Jugendunterricht empfing er an den Schulen Winterthurs, seine Studien als Jurist machte er in Zürich, Heidelberg und Berlin. Zum Advokatenberuf ohne ausgesprochene Neigung wandte er sich, in seine Heimat zurückgekehrt, der *res publica*, dem Dienst des Gemeinwesens zu, dem er bis an sein Ende mit ruhiger, aber tief greifender Energie treu geblieben ist.

In blühender Jugendkraft, stark und gewandt, war er ein warmer Freund und kundiger Jünger der edlen

Turnerei; die ihm angebotene Stelle eines Turnlehrers von Winterthur nahm er mit Freuden und innerem Beruf an, und bekleidete sie von 1856 bis 1865 mit Ehren und grossem Erfolg. Bald stand er unter den Ersten der schweizerischen Turnkunst; die Behörden übertrugen ihm die Leitung von Turnkursen für Lehrer, und er hat dazu eine heute noch nachwirkende Anleitung verfasst. Vom Jahre 1861 bis 1865 war er Chef des Winterthurer Rettungskorps. Er war der Gründer und langjährige Präsident des kantonalen Turnvereins.

Dass ein Mann von seiner geistigen Bedeutung und den gründlichen, allezeit sorgsam gehüteten und weiter entwickelten Studien früh auch zu anderer Thätigkeit kommen musste, konnte nicht ausbleiben. Er wurde Aktuar des Schulrathes, der Schulpflege, der Kirchenpflege, von 1860 bis 1866 auch der Bezirksschulpflege. Sein Leben lang lag ihm, dem warmen und thatkräftigen Freund der Jugend, die Schule besonders am Herzen.

Für seinen speziellen Beruf als Jurist öffnete im Jahr 1861 sich ihm die Laufbahn durch eine Vakanz im Winterthurer Bezirksgericht. Acht Jahre blieb er Mitglied dieser Behörde, von Anfang an eine hervorragende Stellung einnehmend, seit 1865 deren Präsident. Auch in letzterer vielbeschäftigter Stellung blieb er der Sorge dafür treu, dass die heranwachsende Jugend in gesundem tüchtigem Körper eine gesunde Seele bergen könne; er ward 1866 Präsident der Turn- und Kadettenkommission, und blieb es, bis die Berufung zu den höchsten Funktionen des Landes ihn fortan allein und ganz in Anspruch nahm.

Im gleichen Jahr, 1866, wählten seine Mitbürger ihn zum Mitglied des Grossen Rathes, zu einer Zeit, da die Vorzeichen der Volksbewegung, aus welcher die

Neugestaltung des zürcherischen Staatswesens hervorging, sich zu manifestiren begannen. Im engern Gemeinwesen von Anfang an ein warmer und entschiedener Freund des Fortschrittes, zögerte er nicht, auf dem kantonalen Boden der demokratischen Idee und Bewegung sich zuzuwenden, und er ist ihr treu geblieben bis an's Ende, auf reine Ueberzeugung fest gegründet, mit wenig Worten tief wirkend, leuchtend in Bürgerthug und hoher Pflichterfüllung. Er ward 1868 Verfassungsrath und gehörte von 1869 bis zu seinem Tod weiterhin der obersten gesetzberathenden Behörde des Landes, nunmehr Kantonsrath geheissen, an.

Nunmehr erschloss sich ihm auch die Laufbahn, in welcher er die ganze Erfüllung seines Berufes fand und zugleich dem Lande die volle Summe der Dienste leistete, für die sein inneres Wesen angelegt war. In das neu konstituirte Obergericht wurde er vom Kantonsrath 1869 gewählt; mit dem Jahre, da diesem Kollegium die eigene Wahl seines Präsidenten anheimgegeben wurde, 1876, trat er an die Spitze des obersten Gerichtshofes, an welcher ihn Jahr um Jahr seine Kollegen bestätigten, gewissermassen selbstverständlicher Weise. Denn er war ein Richter von ungewöhnlichen Eigenschaften, ein Richter von Gottes Gnaden, dem auch seine politischen Gegner keinen Augenblick ihre Achtung und ihr unbedingtes Vertrauen versagten. Mit durchdringender Schärfe das Kleinste und Einzelste erfassend, behielt er stets den freien Blick auf's Wesentliche und Ganze, und was er sprach, schrieb und entschied, dem fühlte Jedermann an, dass es auf dem Felsen unerschütterlicher reiner Gerechtigkeitsliebe und Ueberzeugung ruhe. Damit verband er eine ungewöhnliche Arbeitskraft und einen nie rastenden Bienenfleiss. Die

Jahresberichte über den Gang der zürcherischen Rechtspflege hat er fast alle bis in's Einzelste, auch im statistischen Theil selber ausgearbeitet; in der Rechtswissenschaft hat er durch seinen Kommentar zum Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege sich ein ehrenvolles Denkmal gesetzt, das vom Jahr 1883 bis heute so manchem angehenden Diener und Jünger der Themis als treuer und willkommener Führer gedient hat. Zu solcher Leistung war er aber auch dadurch besonders befähigt und berufen, dass er seit 1872 als Mitglied der kantonsrätlichen Kommission an der Berathung und Feststellung des Gesetzes betreffend die Rechtspflege hervorragenden Antheil genommen hatte. Als es sich 1886 um Revision des kantonalen privatrechtlichen Gesetzbuches handelte, war es von vornherein gegeben, dass er an die Spitze der betreffenden kantonsrätlichen Kommission trat. Seine hohen Eigenschaften als Jurist und Richter waren schon längst im weitem Vaterlande gekannt und gewürdigt, als er im Jahr 1889 von der Bundesversammlung zum Suppleanten des Bundesgerichtes gewählt wurde.

Die sozusagen mikroskopische Schärfe seines Urtheils bei allem Weitblick machten ihn auch besonders geeignet zu einer Funktion, welche in bescheidenem Gewande eine grosse Bedeutung birgt: 1878 wurde er Mitglied, 1881 Präsident der Redaktionskommission des Kantonsrathes, als welcher er seither fast immer die Referate über die den Gesetzen zu gebende Sechlussgestaltung hielt. Ursprünglich zu bloß formaler Thätigkeit bestimmt, hat diese Kommission ab und zu auch sachlich erhebliches Gewicht in die Waagschaale gelegt, dürre Zweige ausgehauen und manches in der kantonsrätlichen Berathung ausgerenkte Glied an seinen richtigen Ort gestellt.

In Emil Sträuli's Wesen haben sich Stärke und Milde in wundersamer Weise verbunden; durch sein ganzes Thun und Lassen drang der Widerschein einer in sich gefestigten, befriedigten und geklärten Seele. Er konnte darum auch keinen Feind haben. Den Seinen war er bester Vater und Freund. Viele, die mit ihm in ernstem Schaffen oder heiterer Gesellschaft verbunden waren, beklagen heute seinen Hinschied in aufrichtiger Trauer. In der ungetheilten Achtung und Anerkennung seiner Mitbürger legt das Vaterland ihm den Palmzweig auf das Grab.

Den starken, kerngesunden Mann hat schliesslich ein tückisch schleichendes Uebel gefällt. Er hat dasselbe als ein Held getragen; nie ist eine Klage über seine Lippen gekommen. Nur eines hat er gefürchtet, eine lange Arbeitsunfähigkeit, von der sich ihm noch unlängst zu seinem Herzleid beim Besuch zweier seiner liebsten Jugendfreunde ein trauriges Bild vor die Augen gestellt hatte. Das Geschick hat ihn gnädig davor verschont. Nach einer Unterbrechung von mehreren Monaten ging er vor ein paar Wochen noch einmal nach Zürich, um an den Arbeiten des Obergerichtes theilzunehmen; es war die letzte Handanlegung an sein Lebenswerk, dann versagte ihm für immer die Kraft. Letzten Freitag machte er, still gefasst, nochmals die Reise nach Zürich, zum entscheidenden Versuch, ob sein Leben durch chirurgischen Eingriff noch zu retten sei. Es sollte sich nicht als möglich erweisen. Dem Tode unabweislich vergeben, ist er gestern still und schmerzlos zum ewigen Frieden eingegangen.



„Neues Winterthurer Tagblatt“

vom 5. April 1894.

Vor einigen Monaten musste die zähe Natur unseres verdienstvollen Mitbürgers im Kampfe mit einem verzehrenden innern Leiden sich aufs Krankenlager zurückziehen. Der Patient rang sich vor ein paar Wochen noch einmal empor, aber nur um desto wuchtiger niedergeschmettert zu werden. Die letzte Hoffnung wurde auf Beseitigung des fressenden Darmkrebses durch operativen Eingriff gesetzt. Allein es war zu spät. Dr. Sträuli sollte vom Krankenhaus zum „Rothen Kreuz“ in Zürich, wohin er letzte Woche verbracht worden war, leider nicht mehr lebend zurückkehren. Er verschied daselbst am Nachmittag des 3. April.

Herr Emil Sträuli wurde geboren am 20. April 1834 in Winterthur. Nach Absolvierung der Winterthurer Schulen besuchte er von 1850—53 das Gymnasium in Zürich. Während drei weiteren Jahren gab er sich juristischen Studien hin an den Universitäten von Zürich, Heidelberg und Berlin. 1856 wurde er Aktuar des Schulrathes, der Schulpflege und der Kirchenpflege. Ein eifriger Turner, wurde er zum Turnlehrer gewählt; überhaupt erwies sich Sträuli manigfach als grossen Förderer des Turnwesens. So war er Mitbegründer und Präsident des kantonalen Turnvereins. Durch

einen Unfall (Beinbruch) gezwungen, gab er die Turnlehrerstelle auf, setzte seine juristischen Studien fort und wurde 1861 in Zürich zum Doktor promoviert. Ins gleiche Jahr fällt seine Wahl als Bezirksrichter in Winterthur. Nach der Wahl Spillers ins Obergericht wurde Sträuli 1865 Bezirksgerichtspräsident. 1866 wurde er Mitglied des Kantonsrathes und Ersatzmann des Obergerichtes, 1867 Präsident der Turn- und Kadettenkommission in Winterthur, 1869 Mitglied und 1876, nach dem Weggang seines besten Freundes Honegger, Präsident des Obergerichtes. 1876 wählte ihn der Kantonsrath zum Mitglied der Kommission für Gesetzesredaktion. Wiederholt von seinen demokratischen Parteigenossen zur Präsidentschaft vorgeschlagen, lehnte Sträuli die Kandidatur stets bescheiden ab. Mit Honegger und Schneider redigierte er 1873/74 unser neues Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege, zu welchem er 1883 einen Kommentar herausgab, der, eine kolossale Sammel- und Sichtarbeit, als sicherster und unentbehrlichster Begleiter jedes zürcherischen Juristen hochgeschätzt wird. 1886 wurde Sträuli Präsident der Kommission für Revision des bürgerlichen Gesetzbuches, 1889 Suppleant des Bundesgerichtes. Zu dem wohlbegründeten guten Ruf des zürcherischen Obergerichtes hat er in vorderster Reihe beigetragen.

Diesen biographischen Notizen aus dem inhaltsreichen Leben des hochverdienten, biedereren Mannes fügen wir das folgende von Freundeshand geschriebene Charakterbild des Verstorbenen bei:

Es liegt eine grosse Summe schwerer Geistesarbeit in dem Kreise des Menschenlebens, das sich mit dem Tode unseres Mitbürgers abgeschlossen hat, von lauter Arbeit für Staat und Volk, mit gutem Willen, klarem

Verständniss und festem Sinn unternommen und mit unentwegter, nie wankender Treue durchgeführt bis zum Ende. Und mitten aus der vollen Thätigkeit ist er auch abberufen worden. Und die wenigen Tage, die ihm im Verlauf der tückischen Krankheit als scheinbar gesunde noch geschenkt waren, auch diese gehörten nicht der Ruhe und Erholung, auch diese legte er zu den Tausenden der Tage angestrenzter Arbeit, die hinter ihm lagen.

Ein solcher Tod ist ein schöner, ehrenvoller Tod, nach einem Leben, das in unablässiger Bemühung für das Wohl Anderer aufgegangen ist. — Und in schlichter Selbstlosigkeit hat er diese Arbeit bewältigt, still und geräuschlos, ohne viel davon zu reden. Viel reden war überhaupt nicht seine Sache; auch im öffentlichen Leben sprach er nur von dem, was er ganz und voll verstand, von juristischen Dingen. Denn nur die Sache und sein Verstand davon gab ihm das Wort ein; auch keine Spur von rhetorischen Mitteln, weder physischen noch geistigen, war bei ihm zu finden. Und doch wirkte und überzeugte seine Rede, weil man den Eindruck gewann, dass sie aus Ueberzeugung, aus begründeter Ueberzeugung hervorgehe. Sie war eben der volle Ausdruck seiner einfach-schlichten Natur, eines leidenschaftslosen seltenen Gleichmuthes, eines ruhigen Gleichgewichtes der geistigen und gemüthlichen Kräfte, wie sie wohl in wenig Menschen zu finden sind. Diese Geistesart war ihm ein zwiefacher Segen. Sie war die Quelle seiner selten getrübbten, klaren und freundlichen Stimmung, aus der wiederum seine unverdrossene Arbeitsfreudigkeit hervorgieng, die ihn niemals, auch unter dem Druck seiner in den spätern Jahren schwerlastenden Arbeit, niemals auch nur ein Wort der Unzufriedenheit

oder des Unmuthes sprechen liess. Er kannte keine Ueberbürdung.

Seine Geistesart, die Unmittelbarkeit seines Denkens, dem alle Voreingenommenheit und bewusste Anpassung an äussere Bedingungen fern lag und seine Gemüthsruhe machten ihn ferner zum Juristen und zum Richter, wie er sein soll, gerecht und frei von Vorurtheil. Wir denken, die Worte berufenerer Männer, die seine amtliche Thätigkeit kennen zu lernen Gelegenheit hatten, werden diese Seite seines Wesens eingehender beleuchten. Für denjenigen aber, der ihm im Leben nahe stand, tritt seine streng juristische Konsequenz zurück vor seinem allgemein menschlichen Charakter, weil in diesem der Sinn für Recht und Gerechtigkeit gepaart war mit einem milden, guten Herzen und humaner Denkweise. Wie gerne und freundlich hat er auch in seiner Arbeit dies bewährt und seine Rechts- und Gesetzeskunde verwendet, um Wittwen und Waisen freundlichen Beistand zu leisten.

Aus der schlichten Einfachheit seiner Natur ist auch eine andere Richtung seiner Lebensthätigkeit hervorgegangen, seine Arbeit für die Turnerei. Auch hier war es nur Arbeit, nur die redliche Bemühung um das gute und schöne Ziel des Turnens, was ihm vorschwebte, ihm den allwegs frischen Muth und die nie ermüdende Ausdauer gab. Alles bloss Aeusserliche, Hohle, das sich so leicht auf diesem Gebiete mit einschleicht, war ihm fremd und verhasst. Diejenigen Männer, die in seinen jüngern Jahren diese Bestrebungen mit ihm vereinte, werden auch hierin für ihn zeugen.

Während seines Lebens hat er kein Zeugniß, keine Anerkennung für sich verlangt. Anspruchslos aber treu seine Pflicht zu erfüllen war für ihn etwas Selbstver-

ständliches, sein innerstes Lebenselement; auf diesem Grund war er auch ein ächter Republikaner und ein wahrhaft demokratisch gesinnter Mann und Bürger.

Unser dahingeschiedener Mitbürger wird eine Lücke zurücklassen auf seinem Arbeitsfeld, aber auch einen Segen. Denn wie in der physischen Welt keine Kraft verloren geht, so verlöscht auch im Reiche des Geistes keine sittliche Kraft schon mit ihrer nächsten unmittelbaren Wirkung. Sie wirkt nach, auch wenn der Einzelne, dem sie entströmte, nicht mehr ist und senkt sich still wieder in andere Menschenherzen als Antrieb zu gleichem Thun und Streben.

Unvergesslich wird unser Mitbürger den Seinigen bleiben, seiner grossen, weiten Familie, die gewohnt war, in seiner milden, freundlichen und doch sicheren Persönlichkeit ihren Mittelpunkt zu sehen und dem engern Kreise der Seinigen, die in überwältigendem Schmerz den treuen Vater und Bruder beklagt.



„Züricher Post“

vom 5. April 1894.

Gestern, den 3. April, starb im Krankenhause zum „Rothen Kreuz“ in Fluntern Dr. Emil Sträuli, Präsident des zürcherischen Obergerichts. Der Mann, der sechzig Jahre einen gesunden Geist in einem kräftigen und gesunden Körper getragen, hatte die rasche Entscheidung durch einen gefährlichen operativen Eingriff beginnendem Siechthum vorgezogen, sobald ihn die Aerzte auf die Möglichkeit eines solchen hinwiesen; aufrechten Hauptes noch ging er dieser Entscheidung entgegen, aber die Kunst des Arztes vermochte es nur, den Herd der Zerstörung aufzudecken und die Unmöglichkeit der Eindämmung festzustellen.

Der Trauer derjenigen, die ihm im Leben am nächsten gestanden, werden sich die weitesten Kreise, denen der Verstorbene angehört, anschliessen; es wird seine Bestattung zur Trauerfeier des ganzen Kantons Zürich sich gestalten; denn dem Gemeinwesen hat seine Mannesarbeit gegolten und es hat der Betrauete fast drei Jahrzehnte an der Spitze des Gerichtswesens des Kantons gestanden und dasselbe mit starker Hand geleitet in einer Weise, die jeden Bürger mit Stolz auf die Justizverwaltung des Kantons erfüllte.

Emil Sträuli wurde geboren im Jahre 1834, ein Glied der in Winterthur hochangesehenen und durch

treues Zusammenhalten ausgezeichneten Familie der Sträuli, die sich von Wädenswil nach Winterthur abgezweigt hatte. Er studirte die Rechtswissenschaften und brachte, nachdem er schon im praktischen Leben sich bethätigt, dieses Studium durch ein „mit grossem Lobe“ abgelegtes Doktorexamen an Zürichs Hochschule zum erfreulichen Abschluss.

Was die Beschäftigung mit dem klassischen, vorab dem griechischen Alterthum an unsern Gymnasien so Manche lehren könnte und so Wenige lehrt, die Freude an einer ebenmässigen Ausbildung von Geist und Körper zugleich, das erfasste unser Sträuli mit Begeisterung; er wurde Turner, bethätigte sich eine Zeit lang als Lehrer der Turnkunst, und als dann ein kleiner Unfall ihm die praktische Ausübung fernerhin erschwerte, blieb er doch dem edlen Sport zugethan und es fand wohl kaum im Lande herum ein bedeutenderes Turnfest statt, ohne dass sein sachverständiges Urtheil zu Hülfe und zu Rathe gezogen worden wäre.

Sein volles Wirken wendet sich nun dem Gerichtswesen zu. Ehe wir dasselbe weiter verfolgen, ein Blick auf sein Familienleben. Er verheirathete sich, sobald er sich eine Stellung geschaffen; aber nur wenige Jahre genoss er des ehelichen Glückes, seine Gattin starb, nachdem sie ihm zwei Söhne und eine Tochter geschenkt. Mit diesen Kindern aber, die ihm zur Freude und zum Stolze heranwuchsen und mit einer treuen und aufopferungsvollen Schwester führte er einen traulichen Haushalt; dieser und die stete und nahe Verbindung mit Brüdern und Schwägern fesselte ihn so stark an sein Haus in Winterthur, dass er auch noch in höheren Jahren schon stehend sich nicht losreissen konnte, trotz der Mühen und Beschwerden fast täglicher Reisen im

Sommer und Winter, früh auf, oft in dunkler, kalter Nacht, stets rechtzeitig an seinem Posten, keine einzige Sitzung aussetzend.

Zunächst war er 1861 als Mitglied des Bezirksgerichtes Winterthur, 1865 als Präsident desselben gewählt worden. 1869 trat er in das Obergericht über; seit 1876, nach dem Rücktritte des verstorbenen Honegger, wurde er von seinen Kollegen zum Präsidenten ernannt und seither bei jeder Amtserneuerung auch aufs Neue ersucht, die beschwerliche und verantwortungsvolle Leitung weiter zu führen. Es war bei dem vielen Wechsel in der Behörde nicht immer leicht, die verschiedenartigen Elemente zusammenzuhalten; der entschiedenen und doch so freundlichen und wohlwollenden Autorität Sträulis hat man sich so gerne untergeordnet.

War schon diese eine Seite seines Charakters etwas, das ihn zum vorzüglichen Richter machte, so erfüllte ein eiserner Fleiss und eine staunenswerthe Arbeitskraft das Uebrige. Und über alledem hatte er die Gabe, rasch und sicher das Wesentliche der Streitfälle zu erfassen, und oft brachte sein klares, in kernigen Sätzen ausgesprochenes Votum die widerstrebenden Ansichten, die in erregter Debatte der Richter sich kundgegeben, zum befriedigenden Ausgleich und die Fragen zur richtigen Lösung.

Seit 1866 gehörte Sträuli dem Kantonsrathe an. Wie damals das ganze junge und aufstrebende Winterthur schloss auch er sich der demokratischen Partei an und er ist bei derselben offen und ehrlich geblieben bis zu seinem Ende. Er war nie Parteiführer, nie Agitator, aber er hat seiner Partei, die ihn gehoben, vorzüglichste Dienste gethan dadurch, dass er ihr Ehre gemacht und sich in politischen Fragen eine Autorität

errungen, die auch vom politischen Gegner anerkannt werden musste und anerkannt wurde. Es gibt auch im Kampfe der Parteien eine Arbeitstheilung und jedem Ehre, der seinen Posten gut ausgefüllt hat.

Diese Stellung in der gesetzgebenden Behörde verwendete er wiederum zur Förderung seiner Lebensaufgabe, der Rechtspflege. Wo diese in Frage stand, griff er aktiv und mit Autorität in die Verhandlungen ein. An der Feststellung aller unserer Justizgesetze: Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz von 1871, Gesetz über die Rechtspflege von 1874, privatrechtliches Gesetzbuch von 1887, überall hat Sträuli in- und ausserhalb des Rathes, bei den Vorarbeiten bis zur endgültigen minutiösen Feststellung der Texte in der Redaktionskommission des Kantonsrathes in leitender Stellung mitgearbeitet.

Ein bleibendes litterarisches Denkmal seiner Thätigkeit ist sein grosser Kommentar zum Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege von 1876. Ein ungemessenes Material an gesetzgeberischen Erlassen und Richtersprüchen ist da gesammelt, gesichtet und übersichtlich geordnet worden und zum unentbehrlichen und ausserordentlich zuverlässigen Hilfsmittel für Jeden gestaltet, der das Recht wissenschaftlich erfassen oder im Leben zur Anwendung bringen will.

Auch die Umgestaltung und Förderung der zürcherischen Justizstatistik seit 1885 ist sein grosses Verdienst. Buch zu führen über den Geschäftsgang der Gerichte und dabei aus der Fluth der täglichen Erscheinungen bleibende Erfahrungen und Gesetze zu gewinnen für die Entwicklung des Rechtslebens und des wirtschaftlichen Lebens, diese Aufgaben hat Sträuli mit klarem Blicke erfasst und thatkräftig durchgeführt: Die Zu-

sammenstellung der „Ergebnisse der Rechtsstatistik von 1885—1891“ ist nur der eine Theil des vorläufigen Abschlusses des Werkes, an der Vollendung des andern Theils, die Erläuterung und wissenschaftliche Verarbeitung der Daten hat ihn die todtbringende Krankheit gehindert.

1890 wurde Sträuli als Ersatzmann des Bundesgerichtes gewählt; bei der Erweiterung des letztern wandten sich die Blicke zuerst auf ihn, er lehnte die Uebnahme der neuen Aufgabe von Anfang an ab, um dem ihm lieb gewordenen Werke weiter zu dienen.

Und so wird nun sein Leib zur Ruhe gebracht werden in der Erde seiner Vaterstadt, die um ihn trauert und des Kantons, der in ihm einen der besten Männer verloren, und am tiefsten wird die Trauer Derer sein, die ihm menschlich näher gestanden, die in ihm den lieben, guten Freund verloren.

Professor Zürcher.



„Neue Zürcher Zeitung“

vom 9. und 10. April 1894.

Am 6. d. M. hat sich die Erde über einem Manne geschlossen, der nie grosses Aufsehen von sich gemacht hat, der kein Volksredner war und es auch nie hat sein wollen, der aber stets mit so viel Eifer und Pflichttreue seines Amtes gewaltet, und so segensreich gewirkt hat, dass es sich wohl geziemt, ihm in der Presse seines Landes einige Worte dankbarer Erinnerung und Anerkennung zu widmen.

Heinrich Emil Sträuli, geboren den 20. April 1834, war der älteste Sohn des Johannes Sträuli, eines braven, äusserst abeitsamen Mannes, welcher wenige Jahre vorher aus seinem Heimatsorte Wädensweil nach Winterthur gezogen war und da eine kleine Kerzenfabrik, die Anfänge des heutigen grossen Etablissements von Sträuli & Cie. gegründet hatte. Seine Mutter war die Schwester des tüchtigen Fürsprechs und Nationalrathes Benjamin Brändli, und es scheint, dass das Beispiel des mütterlichen Oheims für den Lebensgang des jungen talentvollen Neffen bestimmend wurde, hat er doch seine Erstlingsarbeit, die Inaugural-Dissertation, dem Andenken an ihn in dankbarer Liebe gewidmet. Er war der älteste von acht lebenden Geschwistern, vier Söhnen und vier Töchtern, die alle mit der treuesten Liebe an einander hingen und auch heute noch in ihren stets gepflegten Beziehungen zu einander Eine grosse Familie bilden.

Im Mai 1850 nach seiner Konfirmation bezog er das obere Gymnasium in Zürich, und zwar so gut vorbereitet, dass er eine Klasse überspringen konnte. 1853 ging er an die Universität Zürich über, wo kein Geringerer als Theodor Mommsen das römische Recht lehrte. Er trat auch gleich in den Universitätsturnverein ein. Am eidgenössischen Turnfest des nämlichen Jahres, welches in Chur stattfand, errang er sich den zweiten Kranz im Kunstturnen. Die Jungfrau, welche ihm diesen Kranz reichte, war die Schwester des Turnlehrers Ganzoni, und es hat wohl schon die erste Begegnung den Keim zu der später sprossenden Liebe gelegt, Anna Ganzoni ist acht Jahre später seine Gattin geworden, und seine eigene älteste Schwester führte hinwieder Ganzoni heim.

Die folgenden Semester studierte Emil Sträuli in Heidelberg und Berlin, und es sind wohl hauptsächlich die Namen Vangerow, Mittermaier, und unsere Landsleute Renaud und Friedrich Ludwig Keller, die ihn wie so viele andere studierende Schweizer Juristen nach jenen hohen Schulen zogen. Nach Hause zurückgekehrt, übernahm er noch vor Vollendung seiner Studien die Stelle eines Turnlehrers am Gymnasium in Winterthur. Bald wurde sein Name in den turnerischen Kreisen der ganzen Eidgenossenschaft mit hohen Ehren genannt; mit dem schweizerischen Turnvater Niggeler wurde Sträuli enge befreundet. Damit hängt wohl auch zusammen, dass er von 1861 bis 1865 die Stelle eines Chefs des Rettungskorps der Stadt Winterthur bekleidete. 1862 und 1863 leitete er je einen Turnlehrerkurs in Winterthur, und er hat auch eine Anleitung für den Turnunterricht verfasst. Er war Gründer und langjähriger Präsident des kantonalen Turnvereins, und

1867 Präsident der Turn- und Kadettenkommission in Winterthur. Noch eine ganze Reihe weitere Erfolge und Verdienste Sträulis auf dem Gebiete des Turnwesens hat der Sprecher der Winterthurer Turnerschaft, Stadtschreiber Dr. Schenk, an Sträulis Grabe in Erinnerung gebracht.

Neben den Turnstunden nahmen auch die Behörden der Stadt die grosse Arbeitskraft und Pflichttreue des jungen Mannes in ihren Dienst. Er wurde zum Aktuar des Schulrathes, der Schulpflege, der Kirchenpflege gewählt, 1860 auch zum Mitgliede der Bezirksschulpflege in welchem Kollegium er bis 1866 blieb, 1863 zum Mitgliede der Stadtschulpflege. Kaum volljährig und damit wahlfähig geworden, wurde er 1858 auch schon zum Ersatzmann des Bezirksgerichts ernannt.

War auch durch diesen raschen Eintritt in das öffentliche und berufliche Leben seinem Besuche von Vorlesungen ein schnelles Ende bereitet worden, so hatte er doch damit seine juristischen Studien nicht aufgegeben. Um die Würde eines *Doctor juris utriusque* zu erlangen, begann er eine Arbeit „Ueber den Niessbrauch an verzehrbaren und unkörperlichen Sachen“, in welcher der *verus* und der *quasi usus fructus* in ihrer Anwendung auf die genannten anormalen Objekte einlässlich besprochen wurden. Allein die Abhandlung wuchs ihm unter der Hand zu einem so bedeutenden Umfange an, dass sie die Grenzen einer gewöhnlichen Dissertation überschritten haben würde. Er sah sich daher genöthigt, aus derselben denjenigen Theil herauszugreifen, welcher am ehesten eine selbständige Darstellung zuliess, und so beschränkte er den Gegenstand seiner Dissertation auf „Den Niessbrauch an Kapitalforderungen nach gemeinem und zürcherischem Rechte“.

Seiner bescheidenen Weise gemäss spricht er in der Vorrede zu der auch so noch stattlichen Arbeit die Befürchtung aus, dass sie zufolge der Aufhebung ihrer Verbindung mit den übrigen Theilen seiner Untersuchung mit Bezug auf Anordnung, Deutlichkeit und Vollständigkeit nicht alle Ansprüche befriedige; es ist dies aber durchaus nicht der Fall, im Gegentheil ist sie wie alles von Sträuli sorgfältig erwogen, klar gedacht und einfach und fliegend geschrieben. Es ist interessant, dass in dieser Dissertation zum erstenmale der Versuch gemacht wurde, zwischen verbrauchbaren und nicht verbrauchbaren Forderungen zu unterscheiden, eine Theorie, welche zwanzig Jahre später ein anderer Bearbeiter dieser Lehre, Professor Stammler in Halle, wie es scheint ohne Sträulis Arbeit zu kennen, ebenfalls aufgestellt hat. Und wenn sich auch Bedenken gegen dieselbe erheben, so ist doch der Scharfsinn und die Originalität, mit welcher der junge Kandidat sie aufgestellt hat, wohl anzuerkennen. Was aber dieser Arbeit besondern Werth verlieh, das war der Umstand, dass sie eine der ersten war, unter denen welche die Wissenschaft des römischen Rechtes auf unser zürcherisches privatrechtliches Gesetzbuch in Anwendung brachten, und dass der Autor in der That das praktisch geltende zürcherische Recht mit dem scharfen kritischen Geiste der Altmeister juristischer Kunst durchdrang. Er zitiert neben einander die Paragraphen unseres Gesetzbuches und die Stellen des *corpus juris* oder der sonstigen Fragmente der klassischen Juristen, die Entscheidungen in Schaubergs Zeitschrift für zürcherisches Recht, die alten zürcherischen Rechtsquellen und die Autoren des gemeinen und des deutschen Privatrechts. Die Dissertation kann damit wohl füglich als das Titelblatt seines ganzen nachherigen

Wirkens bezeichnet werden: er hat alle seine geistigen Kräfte, all sein Wissen und Können in den unmittelbaren praktischen Dienst seines Landes gestellt.

Bezeichnend und wiederum ganz seinem Wesen entsprechend ist der Umstand, dass sich unter seinen Thesen die findet: „Luxus ist auch national-ökonomisch verwerflich“. Den Dokortitel erhielt er am 23. März 1861 mit der Note *magna cum laude*.

Noch im nämlichen Jahre rückte er zum Mitgliede des Bezirksgerichtes Winterthur vor, und bald nachher übernahm er aus dessen Geschäften die mühselige und viel Aufopferung und Takt erfordernde Stelle eines Untersuchungsrichters. Jetzt erkannte man auch, was für eine tüchtige Kraft das Gericht an ihm gewonnen hatte, und schon im Jahr 1865 wurde er an die Spitze desselben berufen. Das nächste Jahr finden wir ihn als Ersatzmann des Obergerichtes, und zugleich berief ihn der Wahlkreis Winterthur zu seinem Vertreter im Grossen Rathe, dem nachmaligen Kantonsrathe. Er hat dieser Behörde angehört bis an sein Lebensende, und seinen Wahlkreis auch im Verfassungsrathe des Jahres 1868 vertreten.

Im Rathe hielt er, wie der Redner des Obergerichtes, Herr Kronauer, bei der Bestattung mit Recht gesagt hat, entschieden zur demokratischen Partei im Sinne der damaligen Zeit und trat ein für die Erweiterung der Volksrechte; aber er war niemals ein schroffer Parteimann, dazu fehlte ihm die Einseitigkeit, die Leidenschaft, und bald trat er auch in eine so hohe richterliche Stellung ein, dass sich dies mit derselben nicht vertragen haben würde. Er war überhaupt kein parlamentarischer Redner, seine Sprache nicht fliessend und schwungvoll, sondern abgebrochen

und ohne Pathos, er wirkte durch den Inhalt, nicht durch die Form seiner Rede; seine Abneigung gegen alles Ueberschwängliche, Prunkende hielt ihn von jedem rhetorischen Aufwand ab. Er wirkte weit mehr durch die Arbeit in den Kommissionen als durch Reden im Rathe. Im Mai 1871 wurde er in die Gesetzesrevisionskommission berufen, im August 1872 in die Kommission für die Gesetze betreffend das Gerichtswesen, in welcher er hauptsächlich mit seinem Freunde und Kollegen Dr. Honegger und mit Professor Treichler zusammen wirkte; aber im wesentlichen ist das 1200 Paragraphen umfassende, und die ganze Gerichtsorganisation, Zivil- und Strafprozessordnung und die Besoldungen und Gebühren des Gerichtswesens normierende „Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege“ vom 2. Christmonat 1874 mit einem Nachtrage vom 13. Brachmonat 1880 sein Werk, wie er denn auch 1883 einen trefflichen eingehenden, die Vorberathungen und die Gerichtspraxis zu Rathe ziehenden Kommentar dazu geschrieben hat, sein litterarisches Hauptwerk, und ein Buch, das für die Kenntniss und Handhabung der zürcherischen Rechtspflege unentbehrlich geworden ist. Klar und präzise redigiert bedeutet das Gesetz eine grosse Vereinfachung des Prozessganges. Seine wesentlichen Errungenschaften bezeichnete der schon erwähnte Redner des Obergerichtes folgendermassen:

„An Stelle der Kollegialgerichte (Kreisgerichte) für Bagatellsachen trat Einzelkompetenz; die Stellung des Handelsgerichtes wurde erweitert, die Thätigkeit der Sühnbeamten intensiver gestaltet, die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Zivil- und Strafprozesse durchgeführt bis zur öffentlichen Berathung in den obersten Kollegialgerichten; der Grundsatz freier

Beweiswürdigung ersetzte die alten verschnörkelten Beweis-theorien“. Der Redner fügte auf Grund der Erfahrungen des Obergerichtes bei: „Das Werk hat sich in der Praxis im wesentlichen durchaus bewährt und eingelebt; nur wenige mehr formelle und ökonomische Aenderungen erlangten seither Gesetzeskraft. Das Gefühl, von welchem Sträuli selbst durchdrungen war, und welchem er 1886 in einem öffentlichen Vortrage Ausdruck verlieh“ (es war in der Herbstversammlung des Hochschulvereins zu Andelfingen) „dass die unbeschränkte Advokaturfreiheit durch Wiedereinführung eines Staats-examens für Juristen eingedämmt werden sollte, ist bis jetzt trotz seiner Berechtigung frommer Wunsch geblieben.“

1875 war er Mitglied der Kommission für Prüfung der Frage betreffend Revision des privatrechtlichen Gesetzbuches, welche unter dem Vorsitze von Professor Treichler das Erbrecht wesentlich umgestaltete, hauptsächlich im Sinne einer Besserstellung des weiblichen Geschlechtes in der Erbfolge. Ist auch der in der Hauptsache von Treichler redigierte Entwurf trotz der Annahme im Kantonsrathe vom Volke verworfen worden, so bildet er doch die Hauptgrundlage der später angenommenen Redaktion des Erbrechtes und hat damit sein bleibendes Verdienst.

Wichtiger aber war Sträulis Mitwirkung in der im November 1881 ernannten Kommission, welche die mit 1. Januar 1888 in Kraft getretene neue Redaktion des privatrechtlichen Gesetzbuches vorzuberathen hatte. Es galt vor allem, das zürcherische Gesetzbuch mit den Bestimmungen der Bundesgesetze betr. Handlungsfähigkeit, Zivilstand und Ehe, Obligationen- und Mobiliarsachenrecht, aber auch mit einer Anzahl zürcherischen

Spezialgesetze die seit 1856 erlassen worden waren, in Uebereinstimmung zu bringen; dann aber auch, in der Gerichtspraxis zu Tage getretene Uebelstände und Kontroversen zu beseitigen, und überhaupt den neueren Anschauungen und Anforderungen gerecht zu werden. Zunächst wurde vom Regierungsrathe der Unterzeichnete zum Redaktor ernannt, und sodann dessen Entwurf einer Expertenkommission unterbreitet, welche aus den Herren Professor Treichler, Dr. Sträuli, Dr. J. Escher, Gerichtspräsident Frei und Dr. Ryf bestand, und unter dem Vorsitze vom Regierungsrath Spiller tagte. Den von dieser Kommission ausgearbeiteten Entwurf legte dann hinwieder der Kantonsrath einer Kommission von neun Mitgliedern vor, an deren Spitze Dr. Sträuli stand. Haben auch beide Kommissionen, und besonders die erstere, grossen Antheil an dem Revisionswerke, so ist es doch dem Redaktor geradezu Bedürfniss, hier öffentlich zu erklären, dass er die allerwichtigste Hülfe bei der Arbeit gerade von Sträuli erfahren hat, dass namentlich manche sorgfältige Redaktion, bessere Schematisierung, aber auch manche materielle Verbesserung gerade ihm zu verdanken ist.

Eine weitere umfassendere Arbeit Sträulis, deren Details aber dem Verfasser dieses Lebensabrisses sich entziehen, war seine Mitwirkung bei der vom Kantonsrath im Juli 1890 niedergesetzten Kommission für die Vorberathung eines Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, eine Materie von ganz besonderer Schwierigkeit, bei welcher die Hauptaufgabe dem damaligen Oberrichter Wolf zufiel.

Zahlreiche andere kantonsrätliche Kommissionen, deren Mitglied Dr. Sträuli war (betreffend Begnadigungs-

gesuche, Uebelstände bei Wahlen, Notariatswesen, Ablösung von Reallasten u. s. w.), übergehend, darf ich doch nicht unterlassen, der Thätigkeit Sträulis in der Gesetzesredaktionskommission zu gedenken, welcher er von 1875 an bis 1893 angehörte und seit 1881 vorstand. Der für Manchen so unerquicklichen Arbeit, den vom Kantonsrathe festgesetzten materiellen Bestimmungen die endgültige, klare, knappe, stylistisch richtige Form zu geben, unterzog er sich mit nie ermattendem Fleisse und fast peinlicher Gewissenhaftigkeit; und der Nutzen, den er damit der Anwendung der Gesetze in unserem Lande gebracht hat, wird nicht kleiner dadurch, dass er sich den Augen der Fernerstehenden entzieht.

Am 18. November 1869 wurde Sträuli in das Obergericht berufen, und im Juli 1876 zu dessen Präsidenten gewählt. Mit Bezug auf sein Wirken in diesem Kollegium lasse ich doch wohl wieder am besten dem Sprecher des Obergerichtes selbst das Wort:

„Die Geschäftsleitung im Obergericht erfordert ganz bedeutenden Aufwand von Zeit und Arbeitskraft, und seit der Aufhebung des früheren Unterschiedes von Civil- und Kriminalabtheilung vollständige Beherrschung aller der vielseitigen Gebiete des Rechtslebens. Sträuli zeigte, dass er voll und ganz den Aufgaben gewachsen war. Er fragte nie, was und wieviel es zu thun gebe, wie er zu seiner Erholungszeit komme; das Erste und Massgebende war die Anforderung an sich selbst zur Erfüllung der an ihn herantretenden Aufgaben. Gerecht, unparteiisch in der Entscheidung der vor Gericht gebrachten Rechtssachen, wog er auch bei der Geschäftsvertheilung auf die einzelnen Mitglieder jedem das gleiche Maass zu, verlangte aber auch von jedem rechtzeitige und ganze Erfüllung der Pflichten. Unter seinem

Vorsitz mässigten sich die Parteivertreter in persönlichen Angriffen auf ihre Gegner, und im Richterkollegium glichen sich die Parteischattierungen, soweit solche vorkamen, aus. Er wusste, wo nöthig, zu vermitteln, auch in schwierigen Eventualabstimmungen die Sache auf den richtigen Punkt zu führen; und wenn er bei gleichgetheilten Stimmen den Stichentscheid abzugeben hatte, so geschah es mit überzeugenden Gründen und oft erst die rechte Lösung im letzten Votum bietend. In jedem einzelnen Falle zeigte er gründliche Kenntniss der Akten und eingehende Durcharbeitung der rechtlichen Fragen. Mit vortrefflichem Gedächtniss, reichem Wissen und reicher praktischer Erfahrung ausgerüstet, war er so recht das Vorbild seiner Kollegen, und zum Präsidenten geschaffen. Stets bereit, mit Rath und That an die Hand zu gehen, auch in Stadien der Sache, da er nicht direkt mitzuwirken hatte, machte er sich zum Freund Jeden von den Vielen, die im Laufe der Jahre dem Gerichte zugetheilt wurden. In dem schwierigen Amte der Audienzgebung gegenüber dem Publikum wusste er staunenswerthen Gleichmuth zu bewahren, — unverdrossen legte er die Arbeit weg, um den Aermsten nicht warten zu lassen. Gern war er auch jederzeit bereit, den vielfachen Begehren um Verschiebung von Terminen zu entsprechen, die so oft an die Geschäftsleitung gestellt werden.

Seit dem Jahre 1876 redigierte er Jahr um Jahr die Jahresberichte über den Gang des zürcherischen Justizwesens mit systematischer statistischer Bearbeitung ihrer Resultate.“

Auch die schweizerische Bundesversammlung würdigte seine Arbeitskraft und Tüchtigkeit, indem sie ihn im Jahre 1889 an Stelle des verstorbenen Dr. Honegger

zum Suppleanten des Bundesgerichtes ernannte. Und auf Grund seiner bewährten Arbeit in der kantonalen Rechtsstatistik berief ihn der Bundesrath in die Kommission für die Statistik des eidgenössischen Konkurs- und Betreibungswesens.

Wie in seinem Berufe, so war Dr. Sträuli in seinem Leben ausser demselben: in der Jugend wie im Mannesalter bis zu seinen letzten Monden stark und gesund an Körper wie an Geist; bedächtig im Erfassen, aber unentwegt an der gewonnenen Ueberzeugung festhaltend, voll regen Pflichtgefühls, dann aber auch wieder urgemüthlich und fröhlich mit den Fröhlichen, ein treuer, kaum genug zu schätzender Freund. Er ehrte mit voller Anerkennung die Anschauungen und Ueberzeugungen Anderer, und niemals trübte die Verschiedenheit der Ansichten, sei es in Wissenschaft, Politik oder Religion seine freundschaftlichen Gefühle auch nur im mindesten. Denn seine offene rückhaltlose Natur musste auch bei seinen Freunden die gleiche offene rückhaltlose Sprache wachrufen; und wie alles Kleinliche, aller Neid und alle Missgunst ihm fremd war, so hätten auch seine Freunde sich vor ihm und vor sich selbst schämen müssen, wenn sie sich je auf einem solch kleinlichen Gefühle ertappt hätten. Wie gern anerkannte im Gegentheil Einer des Andern Erfolge und freute sich an der Anerkennung, die dieser fand!

Und wie das Kleinliche, so stiess ihn das Grossethun ab. Er liess sich nicht imponieren durch den Schein, und unsympathisch war ihm alles Wortgepränge. Er lächelte über die Eitelkeit, die sich etwa darin kundgab, und sein scharfer Verstand fand schnell heraus, wie klein manchmal unter der prunkenden Hülle der Kern war.

Sein volles Glück fand er in einem ideal schönen Familienleben. Seiner 1861 mit Anna Ganzoni geschlossenen Ehe entsprossen zwei Söhne und eine Tochter, die zeitlebens des Vaters grösste Freude waren, und über welche nur darum hier nichts Weiteres gesagt werden soll, damit ihrer ererbten Bescheidenheit nicht zu nahe getreten werde. Leider starb seine Gattin schon nach wenigen Jahren, tief betrauert von allen Ihrigen. Aber an ihrer Stelle leitete von da an Sträulis Schwester Emilie sein Hauswesen, von seinen Kindern wie eine Mutter geliebt und verehrt, und auch ihrerseits sie mit mütterlicher Liebe und Sorge umfassend, ihrem Bruder stets mit schwesterlicher Treue ergeben, wie sie ihn auch bis zu seinem letzten Athemzuge gepflegt hat. Es ging einem immer das Herz auf, wenn man in diesem trauten Familienkreise einkehrte.

So schienen noch Jahre glücklichen, segensreichen Wirkens dem allseitig verehrten Manne beschieden zu sein. Da zeigten sich um Neujahr 1894 die ersten Spuren einer Krankheit in den Verdauungsorganen. Zuerst nicht beachtet, pochten sie immer stärker an. Noch einmal raffte Sträuli sich auf und begab sich, nicht fieberfrei, nach Zürich auf seinen Posten ins Gerichtshaus. Da trat ein Rückfall ein, der nur noch von einem chirurgischen Eingriff Rettung erwarten liess. Es sollte nicht sein. Als der Chirurg den Leib des Patienten geöffnet hatte, erkannte er, dass die Zerstörungen und Verwachsungen im Innern schon zu weit vorgeschritten waren, um durch irgend welche Massnahmen wieder gut gemacht werden zu können. Mit heroischer Fassung nahm Sträuli die Mittheilung entgegen, dass es keine Rettung mehr gab. Er schien einem langsamen qualvollen Ende entgegen zu gehen.

Da geschah ein Darmdurchbruch; und so schmerzvoll auch für die Seinigen und alle Näherstehenden die rasche Wendung zum Tode war, so müssen wir doch sagen: es hat ein gütiges Geschick ihn vor dem schmerzvollsten Siechthum bewahrt. Uns bleibt er im Andenken als leuchtendes Vorbild. Die Erde sei ihm leicht.

A. Sch.



„Schweizer Blätter
für Handelsrechtliche Entscheidungen“

vom 15. April 1894.

Am 3. April d. J. hat der Tod das Leben eines Mannes vernichtet, der sich um die Rechtspflege des Kantons Zürich hohe Verdienste erworben hat und welchem daher auch an dieser Stelle einige Worte ehrender Erinnerung gewidmet seien.

Herr Dr. Emil Sträuli gehörte dem zürcherischen Obergerichte seit November 1869 als Mitglied an und seit 1876 wählten ihn seine Kollegen alljährlich einmüthig zum Präsidenten. In der That war Niemand besser dazu berufen, an der Spitze des obersten kantonalen Gerichtes und damit des zürcherischen Gerichtswesens überhaupt zu stehen; denn Dr. Sträuli vereinigte in seltenem Maasse die Eigenschaften eines vortrefflichen Richters mit denjenigen eines tüchtigen Administrators. Zum Richteramt war er ausserordentlich befähigt. Von durchaus rechtlichem und geradem Charakter, verfügte er über einen scharfen, kritischen Verstand und das Talent rascher und dabei klarer und präziser Auffassung; hiemit verband sich ein ruhiges Wesen, dem alle Leidenschaftlichkeit ferne lag, pünktliche Gewissenhaftigkeit, eine bedeutende Arbeitskraft und freudige Arbeitslust. Doktrinärem Wesen, dem Wortgepränge und der Phrase

war Dr. Sträuli gründlich abhold, dagegen Vertreter eines gesunden Menschenverstandes, der sich bei ihm kraftvoll, oft etwas urwüchsig, äusserte.

Bei der Verwaltung der Rechtspflege, welche in unserm Kantone beinahe ganz in die Hände der Gerichte, vorab des Obergerichtes gelegt ist, hielt Dr. Sträuli streng auf Ordnung und Pflichterfüllung. Seinem wachsamen Auge und seiner Energie, womit er überall, wo Nachlässigkeit zu Tage trat, Abhilfe schaffte, sind bedeutende Fortschritte in unserer Rechtspflege, namentlich hinsichtlich einer prompten und sorgfältigen Geschäftsbehandlung zu verdanken. Bedeutendes leistete er auch für die Durchführung, Ausgestaltung und wissenschaftliche Verwerthung der zürcherischen Rechtsstatistik, welche Professor Treichler seiner Zeit als Vorstand der Justiz- und Polizeidirektion ins Leben gerufen hatte.

Im Jahre 1866 in den Grossen Rath und dann auch in den Verfassungsrath gewählt, schloss Dr. Sträuli sich der damaligen demokratischen Bewegung mit vollem Herzen an und blieb derselben sein ganzes Leben hindurch treu, nicht als engherziger Parteimann, aber als warmer Volksfreund. An den gesetzgebenden Arbeiten des Rathes, namentlich auf dem Gebiete der Rechtspflege, nahm er ganz hervorragenden Antheil. Schon 1866 war der Rechtsgang auf Grund der Vorschläge von Treichler, Rüttimann, wesentlich vereinfacht und verbessert worden, so durch Abschaffung des Eides und der Rechtsmittel wegen Incidenzpunkten u. s. w. Die demokratische Bewegung brachte weitere Umgestaltungen, wie z. B. die Beseitigung der Kreisgerichte. Es ist wesentlich das Verdienst Sträulis, den neuen Ideen die passende legislative Fassung gegeben zu haben. Nicht

minder werthvoll war seine Bethätigung bei einer Reihe neuerer Gesetze, bei denen sein Wort oft maassgebend war. Es sei hier nur erinnert an die im Jahre 1887 abgeschlossene Revision des Privatrechtlichen Gesetzbuches und die Einführung des eidgenössischen Btreibungs- und Konkursgesetzes ins zürcherische Rechtssystem, Arbeiten, welche ebenso sehr Sachkenntniss und Scharfblick als auch staatsmännischen Sinn erheischten.

So stellte Dr. Sträuli seine ganze Kraft in den Dienst des Gemeinwesens. Zu litterarischem Wirken gönnte er sich, obwohl er die Fahne der Wissenschaft stets hoch hielt, nur ausnahmsweise Zeit; aber auch in dieser Hinsicht schuf er sich ein bleibendes Denkmal durch seinen Kommentar zum Gesetz über die zürcherische Rechtspflege (1883), eine Frucht ausserordentlichen Fleisses und völliger Beherrschung der Materie.

Allzu früh hat das Grab sich über dem vortrefflichen Manne geschlossen, der in stillem Wirken Grosses leistete. Als treuer Schirmer des Rechtes und Bild eines einfachen und doch sehr bedeutenden Geistes lebe er in unserem Andenken fort!

Sch.

